

Az.: 3 A 413/10  
3 K 1133/08

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Rehabilitationsklinik

- Klägerin -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk  
Anstalt öffentlichen Rechts  
vertreten durch die Juristische Direktorin  
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

- Beklagter -  
- Antragsteller -

wegen

Rundfunkgebühren  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 7. März 2012

### **beschlossen:**

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. April 2010 - 3 K 1133/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 641,62 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Aus dem Vorbringen des Beklagten, auf dessen Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt sich nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu 1.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) vorliegen.
- 2 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat den Gebührenbescheid des Beklagten vom 21. Dezember 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2008 insoweit aufgehoben, als hierin Gebühren für zwei Hörfunkgeräte (Elektrotherapie) festgesetzt worden waren. Für die in der Elektrotherapie verwandten zwei Hörfunkgeräte scheidet zwar eine nachträgliche Gebührenbefreiung aus; die Klägerin könne sich aber gegenüber dem Beklagten bis Ende 2001 auf die Einrede der Verjährung berufen. Die Berufung hierauf stelle auch keine unzulässige Rechtsausübung dar, weil die Klägerin durch ihr objektiv pflichtwidriges Verhalten - sie hatte die in Streit stehenden Geräte nicht angemeldet - keine Vorteile erlangt habe. Die Geräte seien nämlich gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 RGebStV von der Gebührenpflicht befreit. Vorliegend würden die Geräte in einer Einrichtung der

beruflichen Rehabilitation für den hier betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten. Die technisch notwendige Mitbenutzung oder die tatsächliche Mitbenutzung durch zufällig oder im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung anwesende Personen (Besucher, Personal) hinderten eine Befreiung nicht. Solange die Geräte bestimmungsgemäß nur für den betreuten Personenkreis eingesetzt würden, erweise sich der gleichzeitige Mitkonsum durch Dritte als unschädlich.

3 Die hiergegen mit Schriftsatz vom 24. Juni 2010 von dem Beklagten vorgebrachten Einwendungen vermögen dem Zulassungsantrag nicht zum Erfolg zu verhelfen.

4 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht vor. Die Darlegung ernstlicher Zweifel erfordert, dass der Antragsteller alle selbständig tragenden Rechtssätze oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich dabei mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (Senatsbeschl. v. 1. Dezember 2009 - 3 B 561/07 -, juris).

5 Der Beklagte hat hierzu vorgetragen, es sei Sinn und Zweck der Gebührenbefreiung nach § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 RGebStV, in Ausnahme vom Grundsatz der Gebührenpflichtigkeit des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts eine Befreiung für die Fälle vorzusehen, in denen der freie Informationszugang sonst wesentlich erschwert wäre. Die Befreiung solle Ersatz für die sonst nicht mögliche Teilhabe am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben sein und die Betreuten vor „kultureller Verödung“ bewahren. Dies sei hier aber nicht der Fall, da die Patienten ihr Informations- und Unterhaltungsbedürfnis durch die in den Patientenzimmern, in den Speisesälen und Aufenthaltsräumen bereitgestellten Geräte decken könnten. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb zusätzlich hierzu in den Therapieräumen, in denen sich die Patienten nur für einen Bruchteil ihres Klinikaufenthalts aufhalten müssten, zu diesem Zweck Geräte bereitgehalten werden müssten. Außerdem komme eine Befreiung nicht in Betracht für Geräte, die als Arbeitsmittel für die Betreuer dienen. Dies sei dann der Fall, wenn die Geräte zu Therapie Zwecken eingesetzt würden. Auch

könne nicht positiv beantwortet werden, dass die Geräte tatsächlich für die Patienten bereitgehalten würden. Insgesamt könne nur eine restriktive, den Sinn und Zweck des Gesetzes zutreffend berücksichtigte Auslegung dem Ausnahmecharakter der Rundfunkgebührenrechtlichen Befreiungstatbestände gerecht werden. Daher könne sich die Klägerin bis zum Ende der Verjährung zum Jahresende 2001 nicht auf die Einrede der Verjährung der Gebührenforderung berufen.

- 6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind damit nicht geltend gemacht. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat vielmehr zutreffend festgestellt, dass die in Streit stehenden Geräte gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 RGebStV von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind und damit die von der Klägerin erhobene Einrede der Verjährung nicht rechtsmissbräuchlich ist.
- 7 Zunächst trifft der Einwand des Beklagten, die eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht regelnden Ausnahmetatbestände müssten restriktiv ausgelegt werden, nicht zu. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. April 2010 (NVwZ-RR 2011, 110) hierzu festgestellt, dass eine solche Auslegung nicht geboten sei. Der Gesetzgeber des Rundfunkgebührenstaatsvertrags habe sich auch im Rahmen von § 5 Abs. 7 RGebStV sozialen Erwägungen im weiten Umfang zugänglich gezeigt. Angesichts dessen bleibe es möglich, die Befreiungstatbestände auf der Grundlage üblicher Auslegungsmethoden auf Sachverhalte auszudehnen, die vom Normzweck erfasst seien. Infolgedessen hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Radios in Kraftfahrzeugen des Einrichtungsträgers, die ausschließlich dem Transport der betreuten behinderten Menschen dienen, von der Rundfunkgebührenbefreiung erfasst sind.
- 8 Sodann hat der Beklagte auch den Vortrag der Klägerin nicht wirksam in Frage gestellt, dass die Geräte nicht zu Therapiezwecken verwandt worden sind und daher keine Arbeitsmittel darstellen. Diese hat zuletzt mit Schriftsatz vom 12. Februar 2009 (hierzu AS. 37 f. der Gerichtsakte) darauf hingewiesen, dass die Geräte (nur) der Unterhaltung der Patienten während der Anwendungen dienen. Zwar komme es vor, dass, sofern eine manuelle Therapie durchzuführen sei, auch das Personal die Übertragung aus dem Radio wahrnehmen könne; dies sei jedoch nicht der Zweck des Vorhaltens der Geräte. Im Übrigen würden sich die Patienten an mehreren Stunden

des Tages in den Therapieräumen aufhalten. Würde die Klägerin eine entsprechende Beschallung nicht vornehmen, würde den Patienten angesichts eines mehrwöchigen Aufenthalts in ihrer Rehabilitationseinrichtung eine kulturelle Verödung drohen. Hiervon ausgehend und angesichts der Tatsache, dass bei der Elektrotherapie therapeutische Anwendungen von elektrischem Strom (Reizstromtherapie), für die die Rundfunkgeräte der Klägerin ersichtlich nicht geeignet sind, eingesetzt werden, ist die bloße Mutmaßung, die Geräte würden zu Therapiezwecken eingesetzt werden, nicht ausreichend.

- 9 Auch hat das Verwaltungsgericht Chemnitz tatsächlich zutreffend und im Einklang mit der Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass, soweit die Geräte - wie hier - nur für die Patienten vorgehalten werden, eine bloß technisch notwendige Mitbenutzung insbesondere durch das Betreuungspersonal unschädlich ist. Die vom Gericht hierzu herangezogene Rechtsprechung ist vom Beklagten nicht in Frage gestellt worden; im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht in der vorbezeichneten Entscheidung das Befreiungsmerkmal des ausschließlichen Bereithaltens für den betreuten Personenkreis auch dann bejaht, wenn das Gerät - wie hier auch - von einem Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung - dort dem Fahrer des Transportfahrzeugs - bedient und damit wahrgenommen wird.
- 10 Schließlich ändert auch die begrenzte Verweildauer der Patienten in der Elektrotherapie hieran nichts. Zum Einen hat die Klägerin unbestritten vorgetragen, dass sich ihre Patienten mehrmals täglich über einen längeren Zeitraum hinweg in der Elektrotherapie befänden. Auch liegt der vom Beklagten für ihre Auffassung angeführten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 11. Juli 2001 - 7 B 00.2866, juris), auf die sich auch das Verwaltungsgericht Chemnitz in einer vom Beklagten angeführten Entscheidung stützt, eine abweichende Fallgestaltung zu Grunde. In dem dortigen Fall war der Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung von einer ambulanten Dialyseeinrichtung gestellt worden. Hierzu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass eine kulturelle Verödung dann nicht ersichtlich sei, wenn der dortige Patient dreimal pro Woche für ca. vier bis sechs Stunden ambulant behandelt würde, weil er sonst ohne Einschränkungen an der Kommunikation teilnehmen könne (a. a. O. Rn. 33). Ein solcher Fall liegt hier ersichtlich nicht vor. Zum Anderen hat das

Bundesverwaltungsgericht in seiner vorbezeichneten Entscheidung darauf hingewiesen, dass dem betreuten Personenkreis, der sich in den unter die Rundfunkgebührenbefreiung fallenden Betrieben und Einrichtungen regelmäßig über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum aufhalte, durch die damit eröffnete Gelegenheit zur kostenlosen Teilnahme am Rundfunk Ersatz für die nicht mehr mögliche Teilnahme am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben geschaffen würde. Die dort in Rede stehenden Transportfahrten seien aus Sicht des betreuten Personenkreises Teil seiner Unterbringung und damit der ihm gewährten stationären Hilfe, die insgesamt durch mangelnde Teilnahme am öffentlichen Leben geprägt sei. Das durch die Unterbringung ausgelöste strukturelle Kommunikationsdefizit könne während der Beförderung nicht als aufgehoben gelten. Eine in dieser Hinsicht anzustellende ganzheitliche Betrachtungsweise entspräche einem modernen Verständnis stationärer Hilfe. Dieses sei durch eine möglichst weitgehende Kommunikation nach außen hin geprägt. Hiervon ausgehend besteht, wie bei den in der Regel kürzeren Transportfahrten, auch im vorliegenden Fall im Rahmen der Elektrotherapie ein Bedürfnis der Patienten, in diesem Zeitraum an einer durch die Geräte vermittelten Kommunikation teilhaben zu können. Dass dieses Bedürfnis auch während der in der Regel jedenfalls nicht längeren Speisezeiten besteht, hat der Beklagte durch die Gewährung einer Gebührenbefreiung für die dort stationierten Geräte der Klägerin im Übrigen selbst anerkannt. Eine wie auch immer geartete zeitliche Begrenzung der Nutzung von Geräten als Kriterium für die Gebührenbefreiung lässt sich daher nicht nur wegen der damit entstehenden Differenzierungsschwierigkeiten, sondern auch wegen der vom Bundesverwaltungsgericht nunmehr zu Grunde gelegten ganzheitlichen Sichtweise jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden nicht aufrechterhalten.

- 11 2. Auch kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu. Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Im Zulassungsantrag ist substantiiert zu begründen (§ 124a Abs. 4 Satz 4

VwGO), warum die Rechtsfrage für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird. Dazu gehört auch die Darlegung, dass die Rechtsfrage eine über den konkreten Fall hinausreichende Bedeutung hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 132 Rn. 12).

12

Mit dem Hinweis darauf, dass die Berufung auch grundsätzliche Bedeutung habe und der Vereinheitlichung der Rechtsprechung, namentlich der Beseitigung von Widersprüchen zwischen der angegriffenen Entscheidung und den vorstehend in Bezug genommenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs diene, ist eine solche Frage nicht formuliert worden. Selbst wenn davon ausgegangen werden könnte, dass der Beklagte wissen will, ob Geräte in Therapieräumen unter die Gebührenbefreiungspflicht fallen oder nicht, hängt - wie dargelegt - die Antwort hierauf von den jeweiligen Umständen des Falls ab, bei der insbesondere der Installationszweck wie auch der von ihrem Einsatz betroffene Personenkreis nach den jeweiligen Gegebenheiten in den Blick zu nehmen ist. Schließlich sind die vom Beklagten angeführten Bedenken durch die vorbezeichnete Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr beseitigt. Eine im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts erforderliche Klärung einer Frage von allgemeiner Bedeutung ist daher nicht mehr erforderlich.

13 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung daher keinen Erfolg haben.

14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG. Hierbei hat der Senat berücksichtigt, dass die von der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 12. Februar 2009 angeführte Gebührenabrechnung für ihre Geräte (AS. 33 der Gerichtsakte) nur noch streitgegenständlich ist, soweit das Verwaltungsgericht Leipzig der Klage im Hinblick auf die dort angeführten Gebühren bis zum Ende des Jahres 2001 stattgegeben hat.

15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*